

STATUTEN

Feuerwehr-Gemeindezweckverband Stützpunkt Trais Lejs

(Gemeinden Sils i.E./Segl und Silvaplana)

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz
2. Zweck und Ziel
3. Finanzen und Kostenaufteilung

I. Organisation und Zuständigkeiten

4. Organe
5. Gemeindeversammlungen
6. Vorstandsvorstand der Gemeindedelegierten
7. Vorstandssitzungen
8. Geschäftsprüfungskommission
9. Zeichnungsberechtigung, Vertretung, Haftung für Verbandsverbindlichkeiten

III. Rechnungsführer

10. Rechnungsführer

IV. Feuerwehrkorps

11. Bestellung des Feuerwehrkorps
12. Bestellung des Kadern
13. Korpsmaterial

V. Initiativrecht

14. Initiative

VI. Rechtsmittel

15. Rechtsmittel
16. Verwaltungsklage

VII. Schlussbestimmungen

17. Inkrafttreten
18. Löschdepots
19. Auflösung und Austritt

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Stützpunkt Trais Lejs" (nachfolgend Stützpunkt genannt) haben sich die politischen Gemeinden Silvaplana und Sils i.E./Segl im Sinne von Art. 51 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem öffentlichrechtlichen Zweckverband zusammengeschlossen.

Der Sitz des Stützpunktes befindet sich in der Wohnortgemeinde des jeweiligen Stützpunktkommandanten.

Art. 2 Zweck und Ziel

Dem Verband werden sämtliche den Gemeinden auf Gemeindeterritorium von Silvaplana und Sils obliegenden Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen. Ausgenommen sind folgende Aufgaben, die den einzelnen Gemeinden verbleiben:

- das Feuerwehrwesen im Ortsteil Champfèr (inkl. Gebiet Albanella) der Gemeinde Silvaplana
- die Festlegung der Feuerwehrpflicht (Alter, Dauer, Befreiung etc.)
- die Festlegung des Pflichtersatzes und sowie der Feuerwehrsteuer

Der Verband kann auf vertraglicher Basis Feuerwehraufgaben in anderen Gemeinden übernehmen sowie mit benachbarten Feuerwehren zusammenarbeiten.

Art. 3 Finanzen und Kostenverteilung

Der Betrieb des Stützpunktes wird vollständig über eine eigenständige Rechnung des Stützpunktes finanziert. Davon ausgenommen sind Aufwendungen, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen und Aufwendungen nach Art. 18 für die Löschdepots. Solche Auslagen verbleiben den einzelnen Gemeinden.

Jede Gemeinde hat weiter den Aufwand für Ernstfalleinsätze, die auf ihrem Gebiet geschehen, selber zu tragen; d.h. der Stützpunkt erstellt eine Abschlussrechnung des Falls und rechnet mit der betroffenen Gemeinde ab.

Jede Gemeinde muss der Einsatzkostenversicherung bei der Gebäudeversicherung Graubünden angeschlossen sein.

Die Betriebskosten des Stützpunktes werden durch die Rechnungsstelle den Verbandsgemeinden anteilmässig überbunden. Dabei werden die jährlichen Gesamtkosten zur Hälfte im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte und zur Hälfte im Verhältnis der Einwohner (Niedergelassene und Jahresaufenthalter per 31.12.) der beteiligten Ortschaften überbunden.

Es werden zweckmässige Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben.

II. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 4 Organe

Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- die Gemeindeversammlungen von Sils und Silvaplana
- der Verbandsvorstand
- die GPK

Art. 5 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen sind zuständig für

- die Gründung des Zweckverbandes mit Genehmigung der Statuten
- Statutenänderungen
- Verbandsauflösung
- Beschlussfassung über Initiativen nach Art. 14
- die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung des Verbandes über den jeweiligen Gemeindevoranschlag oder die jeweilige Gemeinderechnung
- die Genehmigung ausserordentlicher Ausgaben ausserhalb des Budgets auf Antrag des Verbandsvorstandes, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des Verbandsvorstandes oder der Gemeindevorstände fallen
- die Genehmigung von Nachtragskrediten auf Antrag des Verbandsvorstandes, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich der Gemeindevorstände fallen
- die Genehmigung von Verträgen betreffend Übernahme von Feuerwehraufgaben in anderen Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden
- Erlass eines Bussen- und Besoldungsreglementes

Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung beider beteiligter Gemeinden.

Jede Gemeindeversammlung kann zudem selbständig den Austritt ihrer Gemeinde aus dem Verband beschliessen, was die Auflösung des Verbandes bewirkt. Es gilt Art. 19.

Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung in den einzelnen Gemeinden richtet sich nach deren Recht.

Art. 6 Verbandsvorstand der Gemeindedelegierten

Der Verbandsvorstand umfasst 4 delegierte Mitglieder (Gemeindedelegierte). Er konstituiert sich jährlich selbst (Präsident, Vizepräsident). Ihm gehören an:

- je 1 Ressortvorsteher aus den beiden Gemeindevorständen Silvaplana und Sils
- je 1 weiterer Delegierter der Gemeinden Silvaplana und Sils

Die Gemeindedelegierten und deren Amtsdauer werden nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts durch die Gemeinden bestimmt. Der Präsident wechselt im jährlichen Turnus zwischen den beiden Gemeinden.

Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt der Gemeindedelegierten aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Handhabung der Kantonalen Feuerpolizeiverordnung und die Aufsicht über Verbands- und Kommandotätigkeit
- Die Wahl des Stützpunktkommandanten und der beiden Stützpunktvicekommandanten sowie eines Rechnungsführers
- Die Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Gemeindeversammlungen
- Festlegung der Bestandesstärke von Kader und Mannschaft (in Absprache mit dem Feuerpolizeiamt)
- Erlass eines für die Führung des Stützpunktes notwendigen Betriebsreglementes
- Ausübung der Disziplinargewalt gemäss separatem Besoldungs- und Bussenreglement und Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen des Stützpunktkommandanten
- Verbindung zu Subventionsbehörden (FPA / GVA / TBA / Bund)
- Erstellen des Voranschlags und der Rechnung (zusammen mit Rechnungsführer)

- dringliche Ersatzanschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 10'000.-- pro Jahr

Art. 7 Vorstandssitzungen

Der Vorstandsvorstand wird vom Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos je nach Bedarf einberufen.

Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens je einem Gemeindedelegierten der beiden Gemeinden.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften gilt das Geschäft als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Stützpunktkommandant und Stützpunktvicekommandanten sowie Rechnungsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil, ausser wenn es um ihre Wahl geht od. wichtige Gründe gegen ihre Teilnahme sprechen.

An sämtlichen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Protokollführer kann ein Vorstandsmitglied oder eine von diesem bezeichnete Person sein. Die Protokolle werden den Gemeindevorständen zugestellt.

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Als Geschäftsprüfungskommission amtiert eine Vertretung aus je einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommissionen der beteiligten Gemeinden. Die Geschäftsprüfungskommissionen der beteiligten Gemeinden bestimmen, wer als Mitglied delegiert wird.

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft jährlich die gesamte Geschäftsführung des Verbandes und erstellt Bericht und Antrag zu Händen der Gemeinden.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung, Vertretung, Haftung für Verbandsverbindlichkeiten

Der Vorstandspräsident und der Rechnungsführer oder ein weiteres Vorstandsmitglied sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt und vertreten den Verband nach aussen

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

III. Rechnungsführer

Art. 10 Rechnungsführer

Der Rechnungsführer, welcher dem Vorstandsvorstand unterstellt ist und vom Feuerwehrpflichtersatz befreit ist, hat folgende Aufgaben:

- Kassen- und Buchführung des Stützpunktes mit Jahresabschluss
- Abwicklung des Beitragswesens (Gemeinden/Kanton)
- Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen
- Zusammenarbeit mit den Materialverwaltern (Inventarlisten usw.)

IV. Feuerwehrkorps

Art. 11 Bestellung Feuerwehrkorps

Die Bestandesstärke des Feuerwehrkorps wird in Absprache mit dem Feuerpolizeiamt je nach Bedarf vom Vorstandsvorstand festgelegt.

Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, dem Verband den auf sie entfallenden Anteil an geeigneten Feuerwehrleuten vorzuschlagen und zur Verfügung zu stellen. Dieser Anteil bestimmt sich zur Hälfte im Verhältnis der Versicherungswerte der kantonalen Gebäudeversicherung und zur Hälfte im Verhältnis der Einwohner (Niedergelassene und Jahresaufenthalter per 31.12.) der beteiligten Ortschaften.

Die Wahl der von den Gemeinden für den aktiven Dienst vorgeschlagenen Feuerwehrpflichtigen und deren Einteilung in die Züge oder Abteilungen steht dem Stützpunktkommandanten gemeinsam mit den Stützpunktvicekommandanten zu. Rechte und Pflichten der Gewählten richten sich ab diesem Zeitpunkt nach Verbandsrecht.

Art. 12 Bestellung des Kaders

Das Kader des Stützpunktes setzt sich folgendermassen zusammen:

- Stützpunktkommandant
- je einem Stützpunktvicekommandanten aus den beteiligten beiden Gemeinden
- Offiziere
- Gruppenführer
- Fourier(e)
- Materialwart(e)

Die Zahl der Kaderleute richtet sich nach der Grösse des Mannschaftsbestandes und wird in Absprache mit dem Feuerpolizeiamt je nach Bedarf vom Verbandsvorstand festgelegt.

Die Wahl der Offiziere, Gruppenführer, Fourier(e) und Materialwarte steht dem Stützpunktkommandanten gemeinsam mit den Stützpunktvicekommandanten zu.

Aus jeder der beiden beteiligten Gemeinden ist ein Stützpunktvicekommandant zu wählen. Die Kaderleute sollen nach Möglichkeit aus beiden beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden.

Die Aufgaben des Kaders richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Art. 13 Korpsmaterial

Das bewegliche Korpsmaterial der beteiligten Gemeinden wird auf das Datum der Verbandsgründung inventarisiert und geht in Form einer unentgeltlichen Gebrauchsleihe an den Stützpunkt über. Bis zu einem allfälligen Ersatz bleiben die jeweiligen Gerätschaften im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die Unterhaltskosten trägt der Stützpunkt. Neuanschaffungen werden Eigentum des Verbandes.

V. Initiativrecht

Art. 14 Initiative

Auf dem Weg der Initiative können mindestens 50 stimmberechtigte Einwohner der beiden beteiligten Gemeinden oder jeder Gemeindevorstand der Verbandsgemeinden beim Verbandsvorstand des Stützpunktes einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden fallendes Sachgeschäft, inklusive eine Revision der Statuten, einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Der Verbandsvorstand hat die Initiative, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, nach Prüfung deren Gültigkeit, innert 180 Tagen seit Einreichung den Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen ist die Zustimmung beider Gemeindeversammlungen nötig.

VI. Rechtsmittel

Art. 15 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Beschlüsse von Verbandsorganen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 16 Verwaltungsklage

Auseinandersetzungen zwischen einer Gemeinde und dem Verband oder zwischen den Gemeinden untereinander entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Verwaltungsklageverfahren.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von Silvaplana und Sils und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden, treten diese Statuten per 1.1.2007 in Kraft.

Art. 18 Löschdepots

Die derzeitigen Löschdepots in den Gemeinden werden von den Gemeinden dem Verband in Form einer unentgeltlichen Gebrauchsleihe zur Verfügung gestellt, wobei die Gemeinden die Nebenkosten und die Aufwendungen für einen Erhalt eines den ortsüblichen Bedürfnissen der Feuerwehr entsprechenden Einrichtungs- und Ausbaustandards zu tragen haben. Bei Auflösung eines Depots ist gleichwertiger Ersatz zu stellen.

Art. 19 Austritt und Auflösung

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit und unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er bewirkt die Auflösung des Verbandes. Die Auflösung kann im Übrigen auch durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen beider Verbandsgemeinden beschlossen werden.

Für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt eine anteilmässige Nachzahlungspflicht entsprechend dem letzten Kostenverteiler bestehen.

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes wird dessen Vermögen vom Vorstand oder von einem durch die Mitgliedergemeinden bezeichneten Sachwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer statutarischen Kostenanteile verteilt.

Von der Gemeindeversammlung von Silvaplana beschlossen am 29.11.2006

Von der Gemeindeversammlung Sils i E./Segl beschlossen am 7.9.2006

Namens der Gemeinde Silvaplana

Namens der Gemeinde Sils i E./Segl

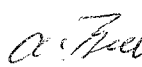


GEMEINDEVORSTAND SILVAPLANA
Gemeindepräsident Gemeindegeschreiberin

GEMEINDEVORSTAND SILS i.E./SEGL
Gemeindepräsident Gemeindegeschreiber



B. Birchler

F. Giovanoli

Dr. A. Bivetti

M. Römer

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden am:

7001 Chur, 29.12.06

Der Vorsteher



Stefan Engler, Regierungsrat